Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 49612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000784-G0-104

Anlage-Nr. : 19a Seite : 1 / 4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 56R6654



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	56R6654		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Handelsmarke:	RONAL	RONAL	
Montageposition:	Vorderachse	Hinterachse	
Radausführung:	56R6654.23	56R6654.03	
Radausführungskennz:	56R6654.23	56R6654.03	
Radgröße:	6½Jx16H2	61⁄₂Jx16H2	
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	35 mm	
Lochkreisdurchmesser:	100 mm	100 mm	
Lochzahl:	4	4	
Mittenlochdurchmesser:	68,00 mm	68,00 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	4 Ø68 Ø60.15	4 Ø68 Ø60.15	
geprüfte Radlast: *)	630 kg	630 kg	
Reifenabrollumfang:	2065 mm	2065 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

<u>Verwendungsbereich</u>

Fahrzeughersteller oder Marke: RENAULT

Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5,	ZP40364	110 Nm
		Schaftlänge 28 mm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 49612 nach §22 StVZO Nr. : RA-000784-G0-104

Anlage-Nr.: 19a Seite: 2/4

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 56R6654



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
AH	e2*2007/46*0457*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	
		6½Jx16H2, ET45	6½Jx16H2, ET35	
31 bis 68	Renault Twingo, Twingo ZE	185/50R16	185/50R16	A02) bis A10) BF1)
	(ohne Serienverbreiterung)	195/45R16	195/45R16 A94a)	A02) bis A10) BF1)
		205/45R16 K03)	205/45R16	A01) bis A10) BF1)
		175/55R16 M00)	195/50R16	A02) bis A10) BF1) V00)
		185/50R16	205/45R16	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):				
AH				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	
		61⁄2Jx16H2, ET45	6½Jx16H2, ET35	
	Renault Twingo (mit Serienverbreiterung)	185/50R16	185/50R16	A02) bis A10) BF1)
		195/45R16	195/45R16	A02) bis A10) BF1)
		195/50R16	195/50R16 K100)	A01) bis A10) BF1) G01)
		205/45R16	205/45R16	A02) bis A10) BF1)
		175/55R16 M00)	195/50R16 K100)	A01) bis A10) BF1) V00)
		185/50R16	205/45R16	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	yp(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
AH	e2*2007	/46*0457*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	delsbezeichnungen zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	
		61⁄2Jx16H2, ET45	6½Jx16H2, ET35	
80	Renault Twingo GT	185/50R16	185/50R16	A02) bis A10) BF1) EF0)
		195/45R16	195/45R16	A02) bis A10) BF1) EF0)
		195/50R16	195/50R16 K100)	A01) bis A10) BF1) EF0)
		205/45R16	205/45R16	A02) bis A10) BF1) EF0)
		175/55R16 M00)	195/50R16 K100)	A01) bis A10) BF1) EF0) V00)
		185/50R16	205/45R16	A02) bis A10) BF1) EF0) V00)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 49612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000784-G0-104

Anlage-Nr.: 19a Seite: 3 / 4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 56R6654



Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 49612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000784-G0-104

Anlage-Nr.: 19a Seite: 4 / 4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 56R6654



BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm

Zubehörkit: ZP40364 Anzugsmoment: 110 Nm

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K100) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante der Kunststoffradhausverbreiterung komplett zu kürzen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 19a mit den Seiten 1-4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 56R6654 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 10.09.2021